

	Inhalt	Seite
	Wichtige Telefonnummern und Kontaktadressen	1
	Handlungsablauf	2
1	Vorbemerkungen	2
2	Wahlvorstände und Beschlussfähigkeit	3
3	Öffentlichkeit im Wahlraum	3
4	Wahlunterlagen	3
5	Aufgaben vor Beginn der Wahlhandlung	4
6	Während der Wahlhandlung (Wahlzeit von 8:00 bis 18:00 Uhr)	6
6.1	Schematischer Ablauf der Stimmabgabe	6
6.2	Stimmabgabe mit Wahlbenachrichtigungsbrief	7
6.3	Stimmabgabe ohne Wahlbenachrichtigungsbrief	7
6.4	Stimmabgabe mit Wahlschein	7
6.5	Zurückweisungsgründe	8
6.6	Zurückweisungsfälle	8
6.7	Rote Wahlbriefe und Berichtigung des Wählerverzeichnisses	9
6.8	Zulässige Hilfeleistungen	9
6.9	Fehlerhafte Personenangaben	9
6.10	Liste aller Aufgaben während der Wahlhandlung	9
6.11	Schluss der Wahlzeit	10
7	Nach der Wahlhandlung: Ermittlung des Wahlergebnisses und Verpacken	10
8	Rückführen der Wahlunterlagen	11
9	Vergütung	11
	Anlagen 1-5	

Wichtige Telefonnummern

Vor dem Wahltag:	Mo-Do: 8:00-17:00 Uhr, Fr: 8:00-16:00 Uhr	03641 49 4455
⇒ Alle Anfragen zum Wahlhelfer -Einsatz		
Am Vortag der Wahl	Sa: 9:00-12:00 Uhr	
⇒ Alle Anfragen zum Wahlhelfer -Einsatz		
Am Wahltag:		03641 49 2900
⇒ für alle Fragen , insbesondere bezüglich		
- der Besetzung des Wahlvorstandes oder Fragen diesbezüglich		
- der Stimmabgabe im Wahlraum		
- Wahlunterlagen (z. B. fehlende Stimmzettel, Vordrucke)		
- der Auszählung der Stimmen		
⇒ Nur Wahlbezirk 46 und 78: Meldung der Wahlbeteiligung an den Landeswahlleiter		
Schnellmeldung der Wahlergebnisse		03641 49 5555
Bei ernsthaften Störungen der Wahlhandlung (z.B. randalierende Personen, Feuer ausbruch, Bombendrohung u.a.) rufen Sie bitte:		
1. die zutreffende Notrufnummer und dann		1. Notrufe: Polizei: 110 Feuerwehr: 112 Rettungsdienst: 112
2. die Wahlzentrale an.		2. 03641 49 2900

Für die Durchführung der Landtagswahl in der Stadt Jena ist das **Team Wahlen** zuständig. Die Anschrift lautet:

Hausadresse: Stadt Jena Wahlbehörde	Postanschrift: Stadt Jena Wahlbehörde	Wahlzentrale am 01.09.2024: Engelplatz 1 (Bürgerdienste)
--	--	--

Telefonischer Kontakt zwischen Wahlvorstand und Kreiswahlleiter am 01.09.2024:

Für den Kontakt zum Wahlleiter werden private Mobiltelefone genutzt. In der Regel stellen der Wahlvorsteher und der Stellvertreter diese zur Verfügung. Im Vorfeld wurden dem Team Wahlen die privaten Handynummern des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters mitgeteilt. Es muss zu jedem Zeitpunkt am Wahltag sichergestellt sein, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes mindestens über das Handy im Wahlraum erreichbar ist.

Die **Mobiltelefone** bitte morgens **sofort anschalten** und am Wahltag ständig betriebsbereit halten.

Gewährung von Assistenz:

- Bewahren Sie im mitmenschlichen Umgang stets die Ruhe, seien Sie freundlich und ggf. auch bestimmt. Nehmen Sie Rücksicht.
- Bieten Sie behinderten oder beeinträchtigten Wählern Unterstützung an, ohne sich aufzudrängen. Fragen Sie offen: „Darf ich/Wie kann ich Ihnen helfen?“ Berühren Sie nie jemanden, ohne vorher gefragt zu haben oder aufgefordert worden zu sein.
- Vergewissern Sie sich, insbesondere bei barrierefreien Wahlräumen, ob diese ausgeschildert und tatsächlich entsprechend zugänglich sind. Befindet sich in dem Gebäude ein Fahrstuhl, so werden Sie i.d.R. durch den Objektverantwortlichen in dessen Bedienung eingewiesen.
- Hinweise zur **Hilfeleistung bei der Stimmabgabe** finden Sie im Kapitel 6.8 dieser Anleitung.
- Rollstuhlfahrer benötigen zum Manövrieren mindestens 1,50 m Abstand zu Wänden oder Einbauten. Gewährleisten Sie in barrierefreien Wahlräumen ausreichend Platz dafür, ggf. durch kurzzeitiges Umstellen der Möbel.

Am Wahltag mitzubringende Unterlagen:

- Unterlagen aus der Schulung (Beschreibung der Regelfälle) und diese Anleitung
- Privathandys und ggf. Netzteil
- Berufungsschreiben

Handlungsablauf

 Zeit	Arbeitsschritt	
V O R	7:15 Uhr	Eintreffen Wahlvorsteher im Wahlraum
	7:15 Uhr	Eintreffen der anderen Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum, es sei denn vorherige Schichteinteilung
	7:30 - 8:00 Uhr	Vorbereiten der Wahlhandlung
	7:45 Uhr	Spätester Zeitpunkt Eintreffen des städtischen Fahrers mit den Unterlagen
W Ä H R E N D	Ab 8:00 Uhr	Eröffnung der Wahlhandlung
	8:00 - 18:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Leitung der Wahlhandlung ggf. und nur bei Anweisung aus der Wahlzentrale: Berichtigung des Wählerverzeichnis und der Abschlussbeurkundung (Deckblatt)
	18:00 Uhr	Ende der Wahlzeit, ACHTUNG: bei Schlangenbildung, ans Ende der Schlage stellen und allen bis 18:00 Uhr anwesenden Wählern die Stimmabgabe ermöglichen. Abschluss der Wahlhandlung
N A C H	ab 18:00 Uhr	Ermittlung der Wahlergebnisse
	bis ca. 21:00 Uhr	Beendigung der Stimmenauszählung (Erfahrungswert), Schnellmeldung, Fertigstellung der Wahlniederschrift, Unterschrift aller Mitglieder des Wahlvorstandes, Verpacken der Wahlunterlagen
	abschließend	Transport der Wahlunterlagen zur Wahlzentrale Engelplatz 1 (Bürgerservice), Nutzung des Privatfahrzeugs (ggf. Abholung nach Anruf), Übergabe der Wahlunterlagen durch Wahlvorsteher und Schriftführer

1 Vorbemerkungen

Am 01.09.2024 wird der 8. Thüringer Landtag, oberstes Gesetzgebungsorgan des Freistaates Thüringen, gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Gebiet des Freistaates Thüringen ihre (Haupt-)Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich hier aufhalten und nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Jeder darf sein Wahlrecht nur einmal und nur **persönlich** ausüben. Jeder Wähler hat **zwei Stimmen**: eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Für die Durchführung der Landtagswahl gelten das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (Thüringer Landeswahlgesetz - **ThürLWG**) und die Thüringer Landeswahlordnung (**ThürLWO**). Diese Rechtsgrundlagen werden den Wahlvorständen am Wahltag übergeben und sind im Wahllokal zu jedermanns Einsicht auszulegen. Insgesamt ist das Wahlgebiet, der Freistaat Thüringen, in 44 Wahlkreise eingeteilt, von denen zwei auf dem Gebiet der Stadt Jena liegen. Wahlkreis 37 Jena I (ohne Lößstedt und Zätzen), westlich der Saale und Wahlkreis 38 Jena II (mit Lößstedt und Zwätzen), östlich der Saale. Das Gebiet der Stadt Jena ist für die Landtagswahl in 97 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, wovon 4 (40, 44, 61 und 74) repräsentativ sind. Die Zuordnung zu den jeweiligen Wahlkreisen und den einzelnen Wahlbezirken ist dem Straßenverzeichnis zu entnehmen, das Bestandteil der Wahlunterlagen ist. Außerdem wurden 40 Briefwahlbezirke gebildet. Diese befinden sich in der Gemeinschaftsschule Wenigenjena, Jenzigweg 29, 07749 Jena.

Die Stimmzettel für den 01.09.2024 (siehe Anlage 1) sind für den WK 37 weißlich mit den Maßen 21 x 41 cm und für den WK 38 blassrosa mit den Maßen 21 x 41 cm und rechts oben schräg abgeschnitten zur Anlage in Schablonen für sehbeeinträchtigte Wähler. Zu beachten ist, dass **in jedem der zwei Wahlkreise gesonderte Stimmzettel** gelten. Zur Unterscheidung ist neben der unterschiedlichen Farbe deutlich die zutreffende Wahlkreisnummer oben aufgedruckt (also z.B. "Wahlkreis 37 Jena I"). Wer in einem anderen als seinem vorgegebenen Wahlbezirk **innerhalb des Wahlkreises** oder per Briefwahl wählen möchte, benötigt einen **Wahlschein** (siehe Anlage 3). Die Wahlscheine zur Landtagswahl sind weiß (WK 37) sowie blau (WK 38) und im DIN A4 Format. Wie damit umzugehen ist, wird im Kapitel 6.4 erläutert.

2 Wahlvorstände und Beschlussfähigkeit

Für jeden Wahlvorstand wurden ein **Wahlvorsteher**, sein **Stellvertreter**, ein **Schifführer** und dessen **Stellvertreter** und i.d.R. **drei bis fünf Beisitzer** berufen. Bei etwaigen **Ausfällen** am Wahlsonntag sind die Wahlvorsteher vor Ort berechtigt und angehalten, Umbesetzungen vorzunehmen. Bitte informieren Sie hierüber im Laufe des Tages auch die Wahlzentrale unter der Nummer 03641 492900. Auch mit 7 oder 6 Wahlvorstandsmitgliedern bleibt die Arbeitsfähigkeit gesichert. Bei dringenden und vor Ort nicht lösbaren Besetzungsproblemen (insbesondere bei Ausfällen von geschulten Wahlvorstandsmitgliedern) können ab 7:30 Uhr in der Wahlzentrale (Nummer: 03641 492900) Ersatzpersonen (in begrenzter Anzahl) angefordert werden. Bitte rufen Sie auch an, wenn sich **andere Personen**, als auf der Einsatzliste aufgeführt sind, bei Ihnen melden.

Der Wahlvorstand ist während der Wahlhandlung **beschlussfähig**, wenn **mindestens drei Mitglieder** anwesend sind, darunter der Vorsteher und der Schifführer oder deren Stellvertreter. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses am Abend **müssen alle Mitglieder** des Wahlvorstandes (mindestens aber fünf, Zusammensetzung wie zuvor) anwesend sein. Der Wahlvorstand entscheidet mit **Stimmenmehrheit**. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

3 Öffentlichkeit im Wahlraum

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Es hat jede Person Zutritt zum Wahlraum, soweit dies **ohne Störung der Wahlhandlung oder der Auszählung** möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für **Ruhe und Ordnung** im Wahlraum und regelt bei Andrang den Zutritt.

Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude (etwa 100 Meter) jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten, § 33 Abs. 1 ThürLWG.

4 Wahlunterlagen

Der städtische Fahrer übergibt Ihnen am Wahltag in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, spätestens um 07:45 Uhr einen Kunststoffbox jeweils gekennzeichnet mit der Nummer Ihres Wahlbezirkes, die die in der folgenden Tabelle aufgeführten Unterlagen enthält. Falls etwas fehlen sollte oder der Fahrer sich bis 07:45 Uhr nicht bei Ihnen gemeldet hat, rufen Sie uns bitte unter der Telefonnummer **03641 492900** an. Folgende Gegenstände/Unterlagen befinden sich darin:

Gegenstand	Inhalt und Bemerkung	✓
Grüner und blauer Papphefter	- Wählerverzeichnis (Original blau, Kopie grün) – für diesen Wahlbezirk – bitte vergleichen Sie die Wahlbezirksnummer inkl. Deckblatt „Abschlussbeurkundung“ mit Ihrem Berufungsschreiben - ggf. Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine - befindlich in der Arbeitsmappe (s.u.)	
In der Wahlkiste	- amtliche Stimmzettel für die Landtagswahl, Wahlkreisnummer kontrollieren - Straßenverzeichnis , sortiert nach Straßennamen - Rechtsgrundlagen, A5 Broschüre	

	<ul style="list-style-type: none"> - im Plastikbeutel weitere Utensilien/Büromaterial: ggf. Schloss für Wahlurne, Strick, Kugelschreiber für Wahlvorstand und Wähler, Filzstift, Klebeband, Schere, Lineal, Schreibblock, usw. - A4 Umschläge Übergröße für Stimmzettel, die am Abend nach der Auszählung zu verpacken sind - siehe Kapitel 7 - Wegweiser und Hinweisschilder für die Beschilderung des Wahlraums - Packpapier 	
Arbeitsbox blau	<ul style="list-style-type: none"> - beschrifteter brauner Versandumschlag zur Rückführung der Wahl Niederschrift und deren Anlagen durch Wahlvorsteher am Abend - Siegelmarken - Abdrucke der Wahlbekanntmachung zum Aushang (für den Aushang des Musterstimmzettels nehmen Sie bitte einen aus der Kiste und beschriften ihn mit „Muster“) - Liste aller Wahllokale mit Telefonnummern - Telefonverzeichnis der Wahlzentrale - Schnellmeldeformular - Wahl Niederschrift (s. Muster Anlage 4) - aktuellste Besetzungsliste des Wahlvorstandes - Merkblatt für Wahlvorstände mit Auszählschema - Hinweise des Landeswahlleiters zur Beurteilung von gültigen und ungültigen Stimmen - Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine - ggf. Unterlagen für repräsentativen Wahlbezirke - ggf. Unterlagen zu den Infratest/TNS-Umfragen - ggf. Unterlagen der Forschungsgruppe Wahlen - ggf. Unterlagen des Landeswahlleiters zur Ermittlung der Wahlbeteiligung 	

Wahlkabinen, Wahlurne und ggf. **Mobiliar** im Wahlraum werden im Vorfeld vom Objektleiter (z. B. Schulhausmeister) bereitgestellt/übernommen. Sofern Sie **zusätzlichen Bedarf** feststellen, wenden sie sich **rechtzeitig** an die Wahlzentrale.

5 Aufgaben vor Beginn der Wahlhandlung

Abkürzungen: W = Wahlvorsteher, S = Schriftführer, B = Beisitzer

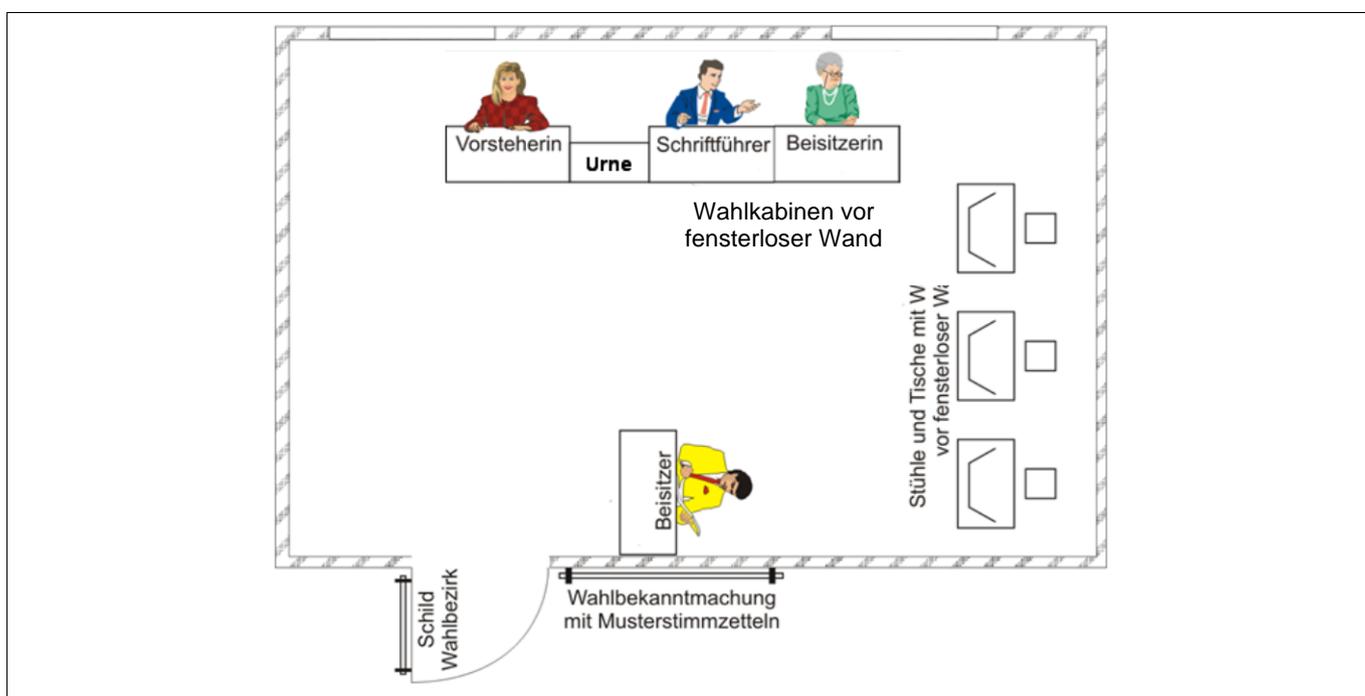
Ist der Wahlvorsteher oder der Schriftführer nicht anwesend, so übernehmen die jeweiligen Stellvertreter die Aufgaben.

Prüfliste vor Abstimmungsbeginn	Wer?	✓
7:15 Uhr Eintreffen des Wahlvorstehers im Wahlraum und Entgegennahme der Wahlunterlagen; vom Objektleiter ggf. Einweisung in Aufzug. Wenn der Fahrer mit den Unterlagen nicht bis 07:45 Uhr eingetroffen ist, Rückfrage bei 03641 49 2900	W	
Prüfung der Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis (siehe Kapitel 4), → bei Mängeln telefonische Anzeige unter 03641 492900	W	
7:15 Uhr Eintreffen aller anderen Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum und Vergleich mit Besetzungsliste, es sei denn vorherige Schichtenteilung → bei Problemen: Telefonnummer 03641 49 2900	alle	
Feststellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes, Schichtenteilung (wenn nicht schon vorher erfolgt): mindestens drei in jeder Schicht anwesend, darunter Wahlvorsteher und Schriftführer oder deren Stellvertreter, Pauseneinteilung	W	
Einweisung der Beisitzer (z. B. Stimmzettelausgabe) und ggf. Festlegung des stellvertretenden Schriftführers aus dem Kreis der Beisitzer	W	
Herstellung der Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons	S	
Ist der ungehinderte Zugang zum Wahlraum gewährleistet (Ausschilderung, ggf. Funktionstüchtigkeit des Fahrstuhls bei barrierefreien Wahlräumen - ggf. Hinweis an Objektleiter)?	alle	
Sind etwaige Wahlwerbungen am oder im Gebäude (ca. 100 m Abstand) sowie im Wahlraum entfernt?	alle	
Ist der Wahlraum ordnungsgemäß gestaltet (siehe Bild unten): ungehinderter Zugang zu den Wahlkabinen, Wahlkabinen vor fensterloser Wand und vom Tisch des Wahlvorstehers zu überblicken	W/alle	
Aushang der Wahlbekanntmachung und des Musterstimmzettels angebracht?	W/alle	
Sind die Rechtsgrundlagen ausgelegt?	W	
Ist in jeder Wahlkabine ein Kugelschreiber vorhanden?	W/B	
Ist die Wahlurne neben dem Tisch des Wahlvorstehers aufgestellt? Ist diese leer? Dann mit dem ggf. beiliegenden Schloss verschließen, in jedem Fall aber versiegeln , Schlüssel sicher aufbewahren. KEINE Öffnung mehr vor Schluss der Wahlhandlung (18:00 Uhr)!	W und B	
Wurde die Abdeckung auf den Wahlurnenschlitz gelegt?	W/B	
Sind die Stimmzettel für diesen Wahlkreis (bitte unbedingt mit dem Schild an der Tür bzw. der Wahl-	S	

niederschrift vergleichen) zur Ausgabe an den Wähler auf einem Tisch am Eingang aufgefaltet zu- rechtgelegt? Ist der ausgebende Beisitzer über die fortlaufende Kontrolle der richtigen Wahlkreis- nummer auf den Stimmzetteln, den Umgang mit der Kopie des Wählerverzeichnisses und den gene- rellen Hinweis zur korrekten Faltung informiert?		
Wurde das Verzeichnis ungültiger Wahlscheine übergeben? Wenn ja – liegt es dem Wahlvorsteher zu Prüfungs Zwecken vor?	W	
Kurz vor 8:00 Uhr Mündliche Verpflichtung des Wahlvorstandes durch Verlesen des nachfolgenden Textes:	W	

Sie sind von der Stadt Jena als Wahlhelfer berufen worden. Daraus ergibt sich die Pflicht zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewor- denen Angelegenheiten.

Ggf. nach vorheriger Absprache mit dem Wahlvorsteher **später erscheinende Mitglieder des Wahlvorstandes werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.**

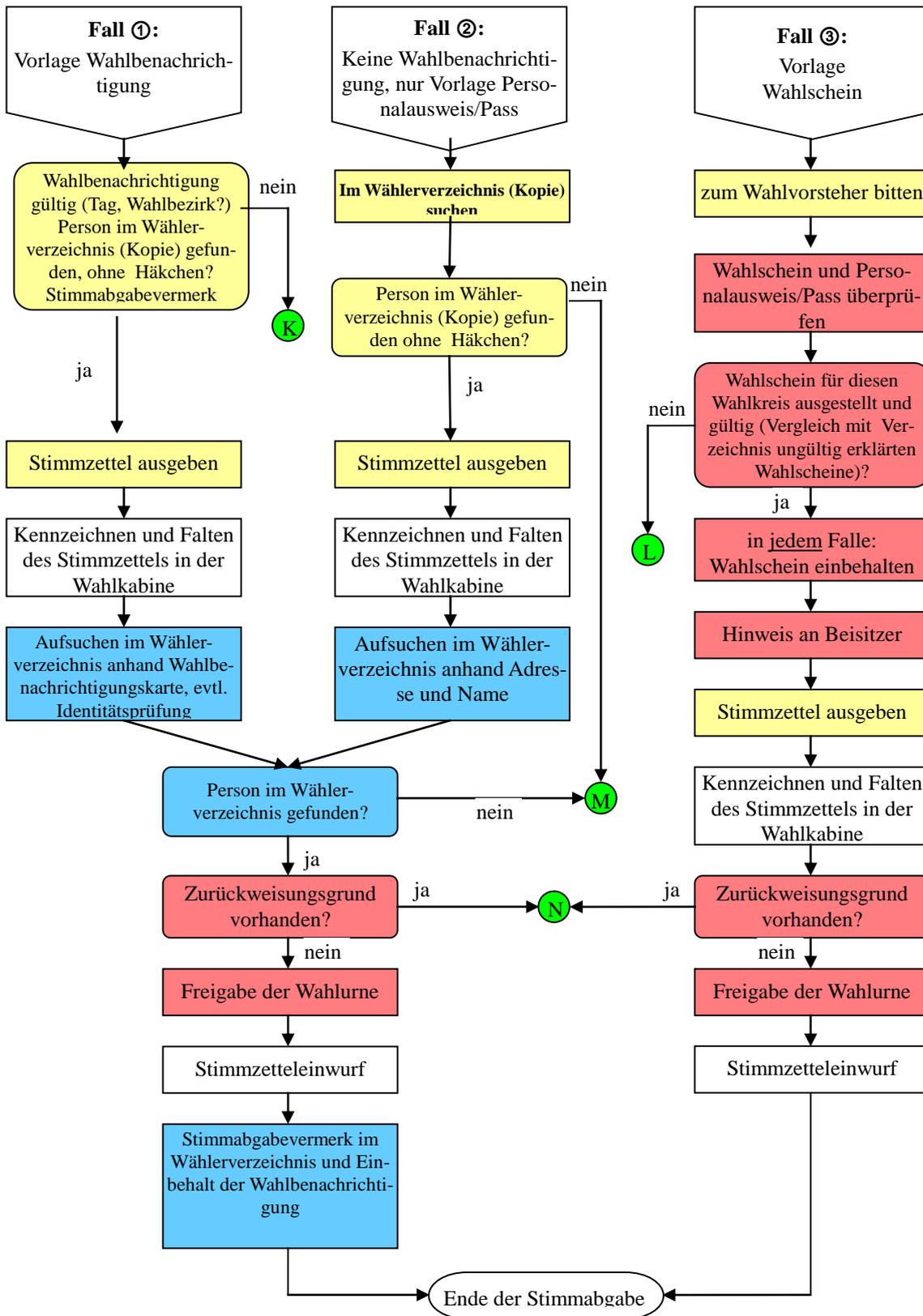


Die Darstellung gibt die anzustrebende Ausstattung und Aufstellung des Mobiliars im Wahlraum wieder.

6 Während der Wahlhandlung

Die **Wahlzeit** dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**. Den Beginn gibt der Wahlvorsteher laut bekannt.

6.1 Schematischer Ablauf der Stimmabgabe



Zurückweisungsgründe (siehe Kapitel 6.5/6.6):

Farblegende für die Aufgaben der beteiligten Personen:

- Wahlvorsteher
- Beisitzer
- Schriftführer
- Wähler

Bitte setzen Sie **Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis mit größter Sorgfalt**.

6.2 Stimmabgabe mit Wahlbenachrichtigungsbrief (Fall ❶) - Normalfall

Jeder Wahlberechtigte muss bei Eintritt in den Wahlraum seinen Wahlbenachrichtigungsbrief (siehe Muster Anlage 2) vorzeigen. Die auf diesem Brief oben rechts befindliche **Nummer im Wählerverzeichnis** nutzt der Beisitzer zum Aufsuchen des Wahlberechtigten in der **Kopie des Wählerverzeichnisses** (1. Spalte). Alternativ kann nach dem Namen des Wahlberechtigten – im Wählerverzeichnis alphabetisch sortiert – gesucht werden.

Wird zur Wahlbenachrichtigung **unaufgefordert ein Personalausweis/Pass** vorgelegt, (was gemäß den rechtlichen Vorschriften nicht erforderlich ist) nehmen Sie diesen bitte z. B. mit einem Kopfnicken oder kurzem Danke zur Kenntnis. Bestehen **offensichtliche Unterschiede** zwischen den Angaben im Wählerverzeichnis (etwa Geschlecht, Geburtsdatum), so kann verlangt werden, dass Personalausweis/Pass vorgelegt wird.

Ein Beisitzer überprüft in der **Kopie des Wählerverzeichnisses** (grün) ob sich der Wahlberechtigte im richtigen Wahlbezirk befindet und ob noch **kein Stimmabgabevermerk** vorhanden ist. Der (ggf. zweite) Beisitzer gibt einen **Stimmzettel** aus. Dabei empfiehlt sich der Hinweis, dass der Stimmzettel nach dem Ankreuzen mit der Schrift nach innen zu falten ist. Der Beisitzer setzt einen Stimmabgabevermerk

Der Wahlberechtigte (**jeder einzeln**) kennzeichnet anschließend **in einer Wahlkabine** seinen Stimmzettel und faltet ihn (Schrift nach innen), sodass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Anschließend **übergibt** der Wahlberechtigte dem Schriftführer seinen **Wahlbenachrichtigungsbrief**. Die auf diesem Brief oben rechts befindlichen Nummern (Wahlbezirk und Wählerverzeichnis) nutzt der Schriftführer zum Aufsuchen des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis (1. Spalte). Alternativ kann nach dem Namen des Wahlberechtigten – im Wählerverzeichnis alphabetisch sortiert – gesucht werden. **Entscheidend für die Zulassung zur Wahl ist ausschließlich der Eintrag im Wählerverzeichnis.**

Wird zur Wahlbenachrichtigung unaufgefordert ein Personalausweis/Pass vorgelegt, (was gemäß den rechtlichen Vorschriften nicht erforderlich ist) nehmen Sie diesen bitte z. B. mit einem Kopfnicken oder kurzem Danke zur Kenntnis. Bestehen offensichtliche Unterschiede zwischen den Angaben im Wählerverzeichnis (etwa Geschlecht, Geburtsdatum), so kann verlangt werden, dass Personalausweis/Pass vorgelegt wird.

Nach Einsichtnahme in den **Wahlbenachrichtigungsbrief** wird dieser **einbehalten**. Idealerweise werden die einbehaltenen Briefe nach den Nummern im Wählerverzeichnis sortiert, damit ggf. auftretenden Fällen „M“ unter 6.6 begegnet werden kann.

Die **Freigabe der Wahlurne durch den Wahlvorsteher** für den Einwurf des Stimmzettels durch den Wähler erfolgt **erst nach** Feststellung der Wahlberechtigung und Prüfung etwaiger Zurückweisungsgründe (siehe Kapitel 6.5/6.6). Der **Schriftführer vermerkt nach bzw. während des Einwurfes die Stimmabgabe** des Wählers im Wählerverzeichnis mit einem Häkchen oder Kreuz in der dafür bestimmten Spalte.

Außer den Stimmabgabevermerken (Häkchen) dürfen Eintragungen im Wählerverzeichnis nur vorgenommen werden, wenn sie durch die Wahlzentrale angewiesen wurden. Wenn dies nicht eintritt, ist auch die **Abschlussbeurkundung unverändert** zu belassen.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder ist er nach den im Kapitel 6.5 unter 4) bis 6) genannten Gründen zunächst zurückgewiesen worden, so ist ihm auf Verlangen ein **neuer Stimmzettel** auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat (zerreißen und in den Abfall).

6.3 Stimmabgabe ohne Wahlbenachrichtigungsbrief (Fall ❷)

Wer seinen Wahlbenachrichtigungsbrief nicht vorzeigen kann, weil er diesen etwa vergessen oder verloren hat, erhält trotzdem einen Stimmzettel, wenn:

- er sich vorher beim Schriftführer **mit Personalausweis/Pass** ausweisen kann und
- in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen ist und
- noch keinen Stimmabgabevermerk hat.

Das **Wählerverzeichnis** ist angelegt nach Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge.

Ansonsten sind die Abläufe wie bei 6.2 beschrieben.

Bei Unklarheiten rufen Sie bitte in der r-Wahlzentrale unter der Telefonnummer **03641492900** an.

6.4 Stimmabgabe mit Wahlschein (Fall ❸)

Personen, die einen Wahlschein vorweisen, werden zum **Wahlvorsteher** gebeten.

Vor dem Wahlvorsteher **muss** sich die Person mit **Personalausweis/Pass** ausweisen und übergibt den **Wahlschein**. Nun wird geprüft, ob die Personenangaben übereinstimmen und der Wahlschein für diese Wahl **in diesem Wahlkreis (also 37, wenn der in Ihrem Wahlbezirk auszugebende Stimmzettel für die 37 ist oder 38, wenn der in Ihrem Wahlbezirk auszugebende Stimmzettel für die 38 ist)** berechtigt. Der Wahlvorsteher prüft zudem, ob der vorgelegte Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist. **Entscheidend für die Ungültigkeit eines Wahlscheines ist die Nummer des Wahlscheins, nicht der Name des Wahlscheininhabers.** Entstehen **Zweifel über die Gültigkeit** eines Wahlscheines, so ist in der Wahlzentrale unter der Nummer **03641492900** nachzufragen, ggf. ist ein Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung zu fassen. **Wahlscheine, über die ein solcher Beschluss gefasst wurde, sind der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen.** Sie sind daher dem **Schriftführer zu übergeben**. Über den Beschluss ist ein **schriftlicher Vermerk** zu erstellen (vgl. 2.9 der Niederschrift, Anlage 4).

Bei Vorliegen einer Wahlberechtigung ist ein Stimmzettel auszuhändigen, **jedoch kein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu setzen**. Ansonsten sind die Abläufe wie bei 6.1 und 6.2 beschrieben.

Alle abgegebenen Wahlscheine (gültige und ggf. auch ungültige) werden gesammelt und gezählt. Der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite stets, ob sie gültig oder ungültig sind. Die Zahl der gültigen (also deren Besitzer gewählt haben) ist nach 18:00 Uhr in die Wahlniederschrift (vgl. Muster Anlage 4) einzutragen (unter 3.2. b) beim Kennbuchstaben B1).

6.5 Zurückweisungsgründe

Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen (§ 52 Abs. 5 ThürLWO), der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Sperrvermerk „**W**“ befindet; im Wählerverzeichnis als nicht wahlberechtigt (Sperrvermerk „**N**“) ausgewiesen wird,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk (Häkchen) im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass er noch nicht gewählt hat
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
5. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
6. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder
7. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne einwerfen will.

Bei **Unstimmigkeiten in den Fällen 1. bis 3.** sowie **Zweifeln** am Wahlrecht oder sonstigen **Bedenken** gegen die Zulassung eines Wählers soll der Wahlvorstand in der **Wahlzentrale** nachfragen unter **03641492900**. Anschließend ist ein **Protokoll** anzufertigen, welches der **Wahlniederschrift beizufügen** ist.

Im Falle **3.** siehe Kapitel 6.6 Punkt M.

In den Fällen **4. bis 6.** kann ein neuer Stimmzettel ausgegeben werden, wenn der alte sofort vom Wähler vernichtet wird (zerreißen und in den Abfall, siehe Kapitel 6.2).

6.6 Besondere Fälle (K, L, M, N aus Schema und weitere Fälle)

- K) - wenn nur die Wahlbezirksnummer, nicht jedoch Wahl und Datum stimmen:
- Brief ist von vorangegangener Wahl, dann bitte nach Personalausweis/Pass fragen und ggf. damit wählen lassen, wenn die Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist (wie Fall 2)
 - wenn nur der Tag, nicht jedoch die Wahlbezirksnummer stimmt: die auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckte Adresse prüfen, ggf. auf anderen Wahlbezirk verweisen (Suche nach dem zutreffenden Wahlbezirk anhand des **Straßenverzeichnisses**) oder in Wahlzentrale unter **03641492900** anrufen
 - sofern weder Wahl noch Tag noch Wahlbezirksnummer stimmen, Person zum Schriftführer/Wahlvorsteher zur Klärung bitten, dieser fragt nach Personalausweis/Pass und falls Person nicht im Wählerverzeichnis auffindbar, unbedingt in Wahlzentrale unter **03641492900** anrufen
- L) - wenn Wahlschein auf Liste **ungültiger Wahlscheine** aufgeführt ist, erfolgt keine Stimmzettelausgabe und es ist ein Protokoll über die Zurückweisung anzufertigen, **Wahlschein einbehalten** und auf Rückseite Ungültigkeit vermerken, Wähler sicherheitshalber nach weiterem Wahlschein fragen
- bei **Zweifeln** an der Gültigkeit des Wahlscheines in Wahlzentrale unter **03641492900** anrufen
 - wenn Wahlschein für einen **anderen Wahlkreis** ausgestellt ist, darauf hinweisen und dem Wähler die Adresse des nächst gelegenen Wahllokals in dem anderen Wahlkreis aus **Liste** suchen, ggf. dort anrufen und Wähler ankündigen
- M) - wenn Person im Wählerverzeichnis **nicht auffindbar**, obwohl die angegebene Adresse Ihrem Wahlbezirk zuzuordnen ist, bitte in Wahlzentrale unter **03641492900** anrufen
- wenn Person im Wählerverzeichnis auffindbar, jedoch **bereits einen Stimmabgabevermerk** (Häkchen) hat, erfolgt keine Aushändigung eines Stimmzettels, sondern es sind zunächst die Stapel der sortierten **Wahlbenachrichtigungsbriefe** zu durchsuchen; wenn dort nicht auffindbar: Angaben im Original des Wählerverzeichnisses mit der Kopie abgleichen, vielleicht **Zeilenverrutscher**, dann Stimmzettel ausgeben, oder aber, falls Brief vorhanden oder Zeilenverrutscher ausgeschlossen, darauf hinweisen, dass jeder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann, Beschluss über Zurückweisung fassen und protokollieren (Straftatbestand → Anruf in der Wahlzentrale unter **03641492900**)
- N) - Etwaige Zurückweisungsgründe (siehe Kapitel 6.5) sind zum Teil vom Schriftführer und zum Teil vom Wahlvorsteher zu prüfen. In jedem Falle sind die Beschlüsse zu protokollieren.
- Der Wahlvorsteher prüft und stellt sicher, dass
 1. ein amtlicher Stimmzettel (Farbe und Größe) genutzt wird,
 2. dieser in der Wahlkabine gekennzeichnet und gefaltet wurde (mit Schrift nach innen) sowie
 3. nicht mehrere Stimmzettel oder andere Gegenstände (z. B. versehentlich Personalausweis/Pass) in die Wahlurne eingeworfen werden, bevor er den Schlitz zum Stimmzetteleinwurf durch den Wähler frei gibt.

Sollte aus Versehen dennoch z.B. ein Ausweis in der Wahlurne gelandet sein, diese **niemals** während der Wahlhandlung öffnen, sondern den Wähler bitten nach 18:00 Uhr, wenn die Wahlurne geöffnet wurde, nochmals zu kommen und sich den Ausweis abzuholen.

6.7 Rote Wahlbriefe und Berichtigung des Wählerverzeichnis

Umgang mit Wahlbriefen

Rote Wahlbriefe der Landtagswahl dürfen vom Wahlvorstand im Wahlraum **nicht** entgegengenommen werden.

Auf keinen Fall dürfen diese Wahlbriefe oder die darin befindlichen Wahlumschläge in die Wahlurne eines allgemeinen Wahlbezirks eingeworfen werden.

Wer mit einem Wahlbrief im Wahlraum erscheint, ist auf zwei Möglichkeiten zu verweisen:

a) die Möglichkeit, an Ort und Stelle zu wählen:

Diese Möglichkeit setzt voraus, dass der Absender des Wahlbriefes **persönlich** erscheint, seinen **Personalausweis/Pass** dabei hat und der im Wahlbrief befindliche **Wahlschein für diesen Wahlkreis ausgestellt und gültig** ist. In diesem Fall kann der Wahlberechtigte den Wahlbrief öffnen und den Wahlschein samt Personalausweis/Pass zur Prüfung vorweisen. Er wird dann wie jeder andere Bürger mit Wahlschein behandelt (siehe hierzu Kapitel 6.1 und 6.4). Die bereits ausgefüllten Unterlagen aus dem mitgebrachten Wahlbrief (außer dem Wahlschein) darf der Betreffende **nicht** verwenden. Er vernichtet diese im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes (zerreißen und Abfallsack). Der Wähler erhält einen neuen Stimmzettel.

b) Hinweis auf die Möglichkeit, den Wahlbrief in der Wahlzentrale **Engelplatz 1 - Bürgerservice** am Wahltag bis spätestens 18:00 Uhr **abzugeben**.

Berichtigung des Wählerverzeichnis

Im Verlauf des Wahltages können in Einzelfällen für Wahlberechtigte noch Wahlscheine in der Wahlzentrale ausgestellt werden (bei plötzlicher Erkrankung). In solchen Fällen wird der betreffende Wahlvorstand durch die Wahlzentrale vor Erteilung des Wahlscheines angerufen. Dies ist bis 15:00 Uhr möglich. Das Wählerverzeichnis selbst wird durch einen Beauftragten des Wahlleiters im Wahlbezirk geändert (Ergänzung von „W“ bei der Person in entsprechender Spalte) und die Abschlussbeurkundung berichtigt.

6.8 Zulässige Hilfeleistung bei der Stimmabgabe, § 53 ThürlWO

Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers beschränkt. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Sie ist zur Geheimhaltung der dabei erlangten Kenntnisse verpflichtet, worauf sie vom Wahlvorsteher oder seinem amtierenden Stellvertreter hinzuweisen ist. Da jeder nur persönlich sein Wahlrecht ausüben darf (siehe Kapitel 1), muss der Wähler anwesend sein, das heißt, die **Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten oder Betreuer allein ist nicht erlaubt**. Bitte weisen Sie ggf. auf die Möglichkeit der Briefwahl für die nächsten Wahlen hin. Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich auch einer von ihm **mitgebrachten Stimmzettelschablone** bedienen.

6.9 fehlerhafte Personenangaben

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers zu verlautbaren, es sei denn, dass die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert. Weist der Wähler den Wahlvorstand auf fehlerhafte Angaben hin (z. B. Schreibweise des Namens, Adresszusätze), so sind diese zu notieren und in der Wahlzentrale bei Abgabe der Niederschrift abends mit zu übergeben.

6.10 Liste aller Aufgaben während der Wahlhandlung

Abkürzungen: W = Wahlvorsteher, S = Schriftführer, B = Beisitzer

Ist der Wahlvorsteher oder der Schriftführer nicht anwesend, so übernehmen die jeweiligen Stellvertreter die Aufgaben.

Aufgaben während der Wahlhandlung	Wer?	✓
ununterbrochene telefonische Erreichbarkeit sicherstellen	W	
kontinuierliche Gewährung der ordnungsgemäßen Stimmabgabe im Wahlraum gemäß Kapitel 6.1 bis 6.8; bei Fragen, Störungen o.ä. bitte in der Wahlzentrale anrufen unter 03641 492900	alle	
stets Öffentlichkeit zulassen, für Ruhe und Ordnung sorgen, bei Andrang ggf. Zutritt regeln, Gewährung von Assistenz, ggf. Hilfspersonen auf deren Geheimhaltungspflicht hinweisen	alle	
Prüfung der Wahlberechtigung (mit Wahlbenachrichtigungsbrief oder Personalausweis/Pass) – bei Fragen 03641 492900 anrufen Entscheidung über Zulassung zur Wahl (siehe Kapitel 6.5/6.6), bei Zurückweisung ein Protokoll	S/B	

über Beschlussfassung anfertigen und der Wahl Niederschrift als Anlage beifügen		
vorgelegte Wahlscheine stets prüfen und einbehalten sowie Vermerk auf Rückseite anbringen, ob gültig oder nicht	W	
Wahlbenachrichtigungsbriefe einbehalten	S/B	
Stimmabgabevermerke nach Einwurf in Wahlurne setzen (außer bei Wählern mit Wahlschein)	S	
ggf. Vorkommnisse protokollieren und als Anlage der Wahl Niederschrift anfügen	S	
Zwischenkontrolle der Wahlkabinen (z. B. neue Kugelschreiber auslegen, ggf. Dinge, die Wähler dort vergessen haben, entfernen)	W/B	
bei barrierefreien Wahlräumen: Funktioniert der Fahrstuhl (wo ist ggf. der Schlüsselverantwortliche)?	W	
Ist etwaige Wahlwerbung am oder im Gebäude (ca. 100 m) sowie im Wahlraum entfernt?	alle	
Pauseneinteilung: 15 Minuten Übergabezeit einplanen	alle	
Sicherung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes, mindestens drei Mitglieder anwesend, darunter Wahlvorsteher und Schriftführer oder deren Stellvertreter	W/alle	
Zugang zum Wahllokal um 18:00 Uhr kurzzeitig sperren und Wahlhandlung beenden, bei Schlängbildung ans Ende der Schlange stellen und allen bis 18:00 Uhr noch anwesenden Wählern die Stimmabgabe ermöglichen	W/B	

6.11 Schluss der Wahlzeit

Um 18:00 Uhr gibt der Wahlvorsteher bekannt, dass die Wahlzeit abgelaufen ist. Von da ab dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich (bereits) im Wahlraum befinden bzw. bei Schlängbildung bis 18:00 Uhr angestanden haben. Der Zutritt zum Wahlraum wird so lange gesperrt, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Danach erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen, der Zutritt zum Wahlraum wird wieder gestattet.

7 Nach der Wahlhandlung: Ermittlung des Wahlergebnisses und Verpacken

Vor Beginn der Auszählung werden alle nicht benutzten Stimmzettel von den Tischen entfernt und in einen blauen Müllsack (diesen bitte mit Wahlbezirk und Aufschrift „unbenutzte Stimmzettel“ kennzeichnen) gepackt.

Der Wahlvorstand stellt für den Wahlbezirk fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten (siehe Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnis),
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Listenstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Listenstimmen.

Die Vorgehensweise bei der Auszählung ist detailliert in der **Wahl Niederschrift** (siehe Muster Anlage 6, dort Abschnitte 3. und 4.) beschrieben. Bitte arbeiten Sie diese Punkt für Punkt ab. Des Weiteren ist das Prozedere in Kurzform als **Auszähl Schema** in Anlage 5 dargestellt.

Bei der Auszählung der Stimmzettel beachten Sie bitte, dass der Wähler seine Stimme durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise abgeben kann. Außerdem gilt grundsätzlich jede nicht abgegebene Stimme als ungültige Stimme. Völlig ungekennzeichnete Stimmzettel erzeugen demzufolge eine ungültige Wahlkreis- und eine ungültige Landeslistenstimme. Wurde nur eine (gültige) Stimme abgegeben, so ist (nur) die fehlende als ungültige Stimme zu zählen. In der Arbeitsmappe finden Sie Hinweise des Landeswahlleiters zur Beurteilung von gültigen und ungültigen Stimmen

Bitte nutzen Sie auch die Kontrollrechnungen für Prüfzwecke. Summe C+D muss mit B übereinstimmen und Summe E+F muss mit B übereinstimmen (Niederschrift, Muster Anlage 4).

Treten **Probleme bei der Auszählung** auf oder sollten sie sich abzeichnen, rufen Sie bitte frühzeitig die Nummer **03641 49 2900** an.

Schnellmeldung – Punkt 5.3 der Niederschrift

Nach Ermittlung des Wahlergebnisses meldet der Wahlvorsteher oder ein von ihm Beauftragter es sofort per Telefon an die Wahlzentrale unter der Nummer **03641 49 5555**. Hierzu nutzt er das der Niederschrift beigefügte **Schnellmeldungsf formular**. Im Telefonat wird der Name des Erfassenden genannt und dieser Name mit Uhrzeit und Unterschrift des Meldenden in der Wahl Niederschrift unter Punkt 5.3 (vgl. Muster Anlage 4) eingetragen.

ES werden keine Wahlniederschriften angenommen, in denen die jeweiligen Stimmen unter ZS I, ZS II und ZS III nicht getrennt voneinander aufgeführt sind. Rechnerisch **widersprüchliche Ergebnisse werden nicht angenommen**. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte an die **03641 49 2900**. Ein Mitarbeiter der Wahlzentrale wird von dort aus versuchen, etwaige Fehler zu erkennen und zu beheben. Ist das nicht möglich, wird er Anweisungen zur weiteren Verfahrensweise übermitteln. In Ausnahmefällen, werden **Experten** aus der Wahlzentrale in den betreffenden Wahlbezirk geschickt, um das Problem vor Ort zu klären.

Wahlniederschrift

Nach der Schnellmeldung wird die Wahlniederschrift **fertig gestellt und anschließend von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben**. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes seine Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken („war nicht mehr da“ reicht niemals).

Verpacken der Wahlunterlagen - Aufräumen

Die Wahlniederschrift samt Anlagen wird in einen gesonderten, bereits beschrifteten braunen Versandumschlag eingelegt und bis zur Übergabe an die Wahlzentrale vom Schriftführer verwahrt. Dieser Umschlag wird **nicht** versiegelt. Die übrigen Unterlagen werden in die braunen Versandumschläge verpackt und versiegelt - siehe hierzu **Abschnitt 5.8 der Wahlniederschrift** - und in die Wahlkiste gelegt.

In der **Plastiktüte** wird das Büromaterial verpackt, soweit es im Wahlgeschäft nicht aufgebraucht wurde. Anschließend wird auch die Plastiktüte in die Wahlkiste gelegt.

Entfernen Sie bitte alle Hinweise, Bekanntmachung etc. im und am Wahlraum bzw. am Mobiliar. Hinterlassen Sie den Raum am Schluss bitte so, wie Sie diesen morgens vorgefunden haben (z. B. Urne unverschlossen und leer).

Erst nach Ermittlung eines plausiblen Wahlergebnisses, Unterzeichnung der Niederschrift, dem Verpacken der Unterlagen und dem Aufräumen des Wahllokals ist die **Tätigkeit des Wahlvorstandes für alle außer dem Wahlvorsteher und dem Schriftführer beendet**.

8 Rückführen der Wahlunterlagen

Die Wahlkiste wird vom Wahlvorsteher und dem Schriftführer mit privatem Fahrzeug zur Wahlzentrale Engelplatz 1 transportiert. Im Einzelfall kann ein Fahrzeug der Wahlzentrale zur Abholung telefonisch unter **03641 49 2900** bestellt werden. Befinden sich mehrere Wahlräume in einem Wahlobjekt, stimmen Sie sich bitte untereinander zur Nutzung der Fahrzeuge ab.

Der Wahlvorsteher ist dafür verantwortlich, dass die Wahlkiste mit Inhalt an seinem Wahlobjekt ordnungsgemäß in seinen PKW verladen wird. Er nutzt seinen PKW, um die Wahlkiste mit der Wahlniederschrift samt Anlagen in die Wahlzentrale zu bringen. Außerdem stellt der Wahlvorsteher sicher, dass alle Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Die Zimmer zur Übergabe der Wahlkiste mit den Unterlagen befinden sich im **Erdgeschoss am Engelplatz 1**. Hier werden zunächst alle Unterlagen, die zur Einlagerung oder zur Vernichtung, auch der Müllsack mit den unbenutzten Stimmzettel, vorgesehen sind, entgegen genommen. Dies wird durch geschultes Personal erledigt, das gezielt Nachfragen stellt und Hinweise gibt. Die **Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen** (Wahlscheine, Beschlussstimmzettel, Vermerke u.a.) erfolgt gegenüber der Wahlleitung an geschulte Mitarbeiter in der **2. bzw. 3. Etage am Engelplatz 1**. Es kann aufgrund dieses Ablaufes zu Wartezeiten kommen. Kostenfreie **Parkmöglichkeiten** sind vorhanden und ausgewiesen (ehemaliger Engelplatz-Parkplatz).

Mit der Übergabe der Wahlunterlagen in der Wahlzentrale und den dort zu leistenden Unterschriften ist auch die **Tätigkeit des Wahlvorstehers und des Schriftführers beendet**.

9 Vergütung

Jeder Wahlvorsteher erhält die Besetzungsliste. Auf der Liste unterschreiben alle Mitglieder des Wahlvorstand und notieren die genaue Einsatzzeit. Die vom Wahlvorsteher unterschriebene Liste übergibt der Wahlvorsteher den Verantwortlichen der Wahlzentrale mit der Wahlniederschrift.

Anlagen:

- Anlage 1: Muster Stimmzettel WK 37
- Anlage 2: Muster Wahlbenachrichtigungsbrief
- Anlage 3: Muster Wahlschein
- Anlage 4: Muster Wahlniederschrift
- Anlage 5: Merkblatt für Beisitzer inklusive Auszählschema

VIELEN DANK
FÜR IHR
EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT
GUTES GELINGEN AM WAHLTAG

Redaktionsstand: 25.07.2024

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Wahlschein für die Wahl zum Thüringer Landtag am 01. September 2024

Nur gültig für den Wahlkreis

Wahlschein Nr.

Wählerverzeichnis Nr.

oder vorgesehener Briefwahlbezirk

oder

¹⁾ Wahlschein gem. § 23 Abs. 2 ThürLWO

geboren am ²⁾ wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises
oder
- durch Briefwahl.

Jena, den _____



i. A.

(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde / kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

³⁾ Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers - gekennzeichnet habe.

Ort, Datum



Unterschrift des Wählers



Datum, (Vor- und Familienname)

oder

Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾



Datum, (Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift!

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

Erläuterungen

- Falls erforderlich von der Gemeinde ankreuzen.
- Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfeleistung bei der Wahl des gehinderten Wählers erlangt hat. Nicht Zutreffendes streichen.

Anlage 3 Wahlbenachrichtigung:



■ JENA LICHTSTADT.

Wahlbenachrichtigung



Stadt Jena, Wahlbehörde, Engelplatz 1, 07743 Jena

Wahltag: Sonntag, 01. September 2024
Wahlzeit: 8.00 bis 18.00 Uhr

Wahlraum:

Christliches Gymnasium
Turnhalle
Altenburger Straße 10, 07743 Jena



Wahl-/Stimmbezirk:
Nr. im Wählerverzeichnis:

barrierefrei
28

Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum Thüringer Landtag 2024

Sehr geehrte/r Wähler:In,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben rechts angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.**

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist ein Antrag. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster stellen und bei der zuständigen Gemeinde abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Sie können aber auch ohne Verwendung des rückseitigen Musters die Erteilung eines Wahlscheins mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre(n) Vornamen, Ihr Geburtsdatum, Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben; um die Angabe der oben rechts abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten.



Gerne können Sie einen Wahlschein schnell und einfach online unter www.jena.de beantragen.

Wahlscheinanträge werden nur bis zum 30. August 2024, 18.00 Uhr, oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr, entgegengenommen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich im Briefwahlbüro Engelplatz 1 abgeholt werden. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer 03641 493828. Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03643 742907.

Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer obenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Stadtverwaltung mit.

Öffnungszeiten des Briefwahlbüros (Engelplatz 1, 07743 Jena):

12.08.2024 bis 30.08.2024,
Montag und Freitag von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, am 30.08.2024 bis 18.00 Uhr,
Dienstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen
Stadt Jena, Wahlbehörde

Anlage 4 Niederschrift

Anlage 25
(zu § 67 Abs. 1 ThürLWO)

Gemeinde/Stadt:	JENA
Landkreis:	
Wahlkreis:	38 Jena II
Wahlbezirk-Nr.: (Name oder Nummer)	

(Bitte zutreffendes ankreuzen)

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk
bei der Wahl zum 8 Thüringer Landtag
am 1. September 2024

1 Wahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer
10.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2 Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Thüringer Landeswahlgesetzes und der Thüringer Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden aufgestellt oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte Anzahl eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

Zahl der Nebenräume:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte Uhrzeit eintragen, keinesfalls vor 8:00 Uhr, ggf. später; Möglichkeit der Wahl nicht erster Wähler:)

_____ Uhr _____ Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch

Während der Stimmabgabe:

die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

- Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorstand wurde vom

_____ unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

_____ (Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ~~war kein beweglicher Wahlvorstand tätig. (weiter bei Punkt 2.10)~~
- ~~war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.~~

Im Wahlbezirk befindet sich

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ~~das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim~~

_____ (Bezeichnung)

- ~~das Kloster~~

_____ (Bezeichnung)

- ~~die sozialtherapeutische Anstalt~~

_____ (Bezeichnung)

- ~~die Justizvollzugsanstalt~~

_____ (Bezeichnung)

~~für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.~~

~~Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.~~

~~Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu~~

~~kennzeichnen und zu falten.~~

~~Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinbarte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.~~

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ~~war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.~~
- ~~begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Punkt 2.7 beschrieben.~~

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 52 Abs. 5 und 6 und des § 55 der Thüringer Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. _____ bis _____ beigefügt sind.	
-------------------------------------	--

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. **Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden.** Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

(Hier bitte unbedingt die Uhrzeit der letzten Stimmabgabe eintragen)

Um _____ Uhr _____ Minuten	
----------------------------	--

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe unter der Leitung des Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

- a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen **Stimmabgabevermerke** gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

_____ Stimmabgabevermerke

- b) Dann wurden die **eingenommenen Wahlscheine** gezählt.

Die Zählung ergab

_____ Wahlscheine (=Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl (Wahlscheine) hinten in Abschnitt 4 bei B1 eintragen.

- c) Die Feststellung der **Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der aufgenommenen Wahlscheine** ergab, dass

- mehr als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben (weiter bei Punkt 3.2 e)).
- weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2 d)).

- d) Weil weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 63 Abs. 2 der Thüringer Landeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

um _____ Uhr _____ Minuten angeordnet.

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 50 Wählern (abgebender Wahlvorstand)

(abgebender Wahlvorstand/
Name oder Nummer des Wahlbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne, die Abschlussbeskündung, das Wählerverzeichnis und die aufgenommenen Wahlscheine dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand)

(aufnehmender Wahlvorstand/
Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um _____ Uhr _____ Minuten übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstandes wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- (Bitte durch Ankreuzen bestätigen.)
(weiter bei Punkt 5.4)

- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil.

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2 g))

- im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war
 aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters

von _____ Uhr _____ Minuten die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

 (abgebender Wahlvorstand/
 Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um _____ Uhr _____ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wähler (Punkt 3.2 a), b), g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (Punkt 3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2 g)).

- g) Sodann wurden die **Stimmzettel gezählt**.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

_____ Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B** eintragen.

_____ Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Gesamtzahl a) + b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.
 Die Gesamtzahl a) + b) war

um _____ (Anzahl) größer

um _____ (Anzahl) kleiner als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter **A1 + A2** der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Punkt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1
- a) die nach den **Landeslisten getrennten Stapel** mit den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war
 - b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener Wahlvorschlagsträger** abgegeben worden waren, und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
 - c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** und eindeutig **ungültigen Stimmzetteln**
 - d) einen Stapel mit den **Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2
- Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe c) mit den ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu Nummer 3.4.1 Buchstabe a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen und

die Zahl der ungültigen Landesstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach Nummer 3.4.1 Buchstabe b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die **Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen** für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe d) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Landesstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.4.3.2 Anschließend **ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen.** Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.4.4 Die Zählungen nach Nummer 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchstabe d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4 eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II - Landesstimmen -)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung II - Wahlkreisstimmen -)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung ZS III)

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

_____ bis _____ beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4 Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ¹⁾	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ¹⁾	
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	
B	Wähler insgesamt [vgl. oben Punkt 3.2 Buchstabe g)]	
B1	darunter Wähler mit Wahrschein [vgl. oben Punkt 3.2 Buchstabe b)]	

- 1) Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestelltter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Punkt 2.5 sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei , und einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Wahlkreisstimmen				

Gültige Wahlkreisstimmen:

	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
D5	5.				
D6	6.				
D7	7.				
D8	8.				
D9	9.				
D10	10.				
	usw.				
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Landesstimmen				

Gültige Landesstimmen:

	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
F5	5.				
F6	6.				
F7	7.				
F8	8.				
F9	9.				
F10	10.				

F11	11.				
F12	12.				
F13	13.				
F14	14.				
	usw.				
F	Gültige Landesstimmen insgesamt				

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 **Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 **Erneute Zählung**

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Punkt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Punkt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

berichtigt.

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 **Schnellmeldung**

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Thüringer Landeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)ñ

durch _____
an _____ übermittelt.
(Bitte Empfänger eintragen)

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Der Wahlvorsteher

1. _____

Der Stellvertreter

2. _____

Der Schriftführer

3. _____

Ort und Datum

Die übrigen Beisitzer

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2 d)):

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,

- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

- am _____ um _____ Uhr übergeben
- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
 - die Pakete wie in Punkt 5.8 beschrieben,
 - das Wählerverzeichnis (außer bei Punkt 3.2 d)),
 - die Wahlurne - ggf. mit Schloss und Schlüssel - sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

a _____, um _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.
m _____

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Anlage 5:

S. Auszählschema (Die Ergebnisse werden in den Abschnitten 3+4 der Wahlniederschrift eingetragen.)